

sollen sie alles zurückgeben und die Kirche auf ihre eigenen Kosten wieder weihen. — Diese Kirche hatte den Liechtensteinern zum Aufenthalt für ihre Gefangenen gedient und war wahrscheinlich arg mitgenommen worden, und ebenso war der Pfarrer zu Schaden gekommen. Eine Urkunde des liechtensteinischen Archivs vom 28. April 1407<sup>1)</sup> enthält das Vidimus eines Urtheils von Friedrich von Wallsee zwischen Johann, Heinrich und Hartneid von Liechtenstein einerseits und dem Pfarrer Stephan Pöll zu Falkenstein andererseits, der Ansprüche auf Schadenersatz erhob. Wenigstens vollständig kann auch das erwähnte Schiedsgericht den eigentlichen Proceß mit dem stubenbergischen Ehepaar nicht zu Ende geführt haben, denn im nächsten Jahre 1408 riefen die liechtensteinischen Brüder den Herzog Leopold an, zwischen ihnen und Johann und Elisabeth von Stubenberg zu entscheiden<sup>2)</sup>. Es müssen aber dennoch die Bestimmungen des Schiedsgerichtes in Erfüllung gegangen sein, wie aus der folgenden Urkunde hervorgeht.

Vom 21. October 1408 existirt nämlich ein Schadlosbrief Johanns von Stubenberg an seinen Vetter Friedrich<sup>3)</sup>, welcher für ihn gegen die Brüder Johann und Heinrich von Liechtenstein und ihren Vetter Hartneid Bürge geworden war, um die Summe von 900 Pfund Wiener Pfennige, welche Johann von Stubenberg nach dem Tode seiner Hausfrau Elisabeth den genannten von Liechtenstein zu erlegen hat; und dann um 600 Pfund Pfennige, welche in dem Falle zu Wien deponirt werden müssen, bis zur rechtlichen Entscheidung, wenn sie zufallen sollen. Jene neunhundert Pfund, welche Elisabethens Morgengabe bilden, waren nämlich in die siebzehnhundert Pfund des obigen Vertrages inbegriffen und sollten nach dem Tode der Elisabeth an das Haus Liechtenstein binnen Jahresfrist zurückgegeben werden; wenn nun Johann von Stubenberg einen Bürgen dafür stellt, so müssen sie ausbezahlt werden

<sup>1)</sup> F. 14.

<sup>2)</sup> Lichnowsky V. Reg. 1032.

<sup>3)</sup> Notizblatt, a. a. D. 294 Nr. 340.